

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Generalsekretariat

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Verfassung des Kantons Aargau, Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG),
Totalrevision**

vom 5. Oktober 2018 bis 3. Januar 2019

Absender

Behörde Partei Organisation Firma Privatperson

Name/Bezeichnung Partei *

CVP Aargau

Kontaktperson (Name, Vorname) *

Sutter-Suter Sabine

Kontaktadresse (Strasse, Nr.) *

Laurenzenvorstadt 79

PLZ Ort *

5000 Aarau

Telefon *

+41 79 395 47 83

E-Mail *

sabine.sutter@bluewin.ch

Auskunftsperson

Auskunftsperson für inhaltliche Fragen während des Anhörungsverfahrens:

Shaker Jayyousi, Stv. Leiter Rechtsdienst des Departements Finanzen und
Ressourcen, Telefon 062 835 24 22,
shaker.jayyousi@ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1

vgl. Anhörungsbericht,
Ziffern 3.1.1 und 6.2 zu § 1

Sollen Lotterien der Kategorie Grossspiele im Kanton Aargau erlaubt sein?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
 Nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Für die CVP ist unbestritten, dass die Möglichkeit für Lotterien und Sportwetten im Aargau weiterhin bestehen soll. Die Vereine, die Kultur, die Sportorganisationen werden auch zukünftig durch Gelder aus den Lotteriegewinnen unterstützt und stärken mit ihrem Angebot das Gemeinwesen und den sozialen Zusammenhalt.

Frage 2

vgl. Anhörungsbericht,
Ziffern 3.1.1 und 6.2 zu § 1

Sollen Sportwetten der Kategorie Grossspiele im Kanton Aargau erlaubt sein?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
 Nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Frage 3

vgl. Anhörungsbericht,
Ziffer 3.1.1 und 6.2 zu § 1

Sollen Geschicklichkeitsspiele der Kategorie Grossspiele im Kanton Aargau erlaubt sein?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
 Nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielen werden automatisch auch interkantonal und online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele im Aargau zugelassen. Ein Verbot wäre in der heutigen Zeit nicht zeitgemäss. Da überwiegend die Geschicklichkeit der Spieler den Spielausgang bestimmt, sieht die CVP eine kleinere Suchtgefährdung als bei Glücksspielen.

Frage 4

vgl. Anhörungsbericht,
Ziffern 3.1.1 und 6.2 zu § 5

Sollen Kleinlotterien im Kanton Aargau erlaubt sein?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
 Nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Kleinlotterien sind für die Finanzierung kantonaler Feste unabdingbar. Sie sollen weiterhin zugelassen bleiben.
Die CVP begrüsst, dass auch künftig Lottos und Tombolas (als Kleinstlotterien) bewilligungsfrei bleiben. Sie ermöglichen neben der Beschaffung von Finanzen für Vereine auch eine Beschäftigung und Beziehungspflege beim gemeinsamen Spiel.

Frage 5

vgl. Anhörungsbericht,
Ziffern 3.1.1 und 6.2 zu § 5

Sollen lokale Sportwetten im Kanton Aargau erlaubt sein?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen

Frage 6

vgl. Anhörungsbericht,
Ziffern 3.1.1 und 6.2 zu § 5

Sollen kleine Pokerturniere im Kanton Aargau erlaubt sein?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen

Die Zulassung von kleinen Pokerturnieren in einem legalen Rahmen ist für die CVP
durchaus möglich, da die Basis der Voraussetzungen durch Bundesrecht geregelt ist.

Frage 7**Haben Sie Bemerkungen zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau
und zum neuen kantonalen Geldspielgesetz?**

Bemerkungen

Das Suchtpotential bzw. die aus einer Spielsucht entstehenden Kosten von Online-Spielen
lassen sich heute schwer abschätzen. Insofern fordert die CVP, dass die Suchtprävention
und -bekämpfung unbedingt auch substanzungebundene Süchte mitumfasst.